



## Sind Sie informiert?

**STICHWORT: Der Start ins Berufsleben – Ein neues Ausbildungsjahr beginnt**

Gut vorbereitet wird der Ausbildungsbeginn sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbilder gleich ein Erfolg. Wichtige Themen sind vor allem

### Untersuchungen und Schutzimpfung

- Jugendliche Auszubildende (15, aber noch nicht 18 Jahre alt) dürfen nur beschäftigt werden, wenn diese innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) untersucht worden sind. Evtl. erforderliche Nachuntersuchungen sind zu beachten.
- Nicht vergessen: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), d. h. G 24 und G 42, bei einem „Arbeitsmediziner“ oder „Betriebsmediziner“ (Praxistipp: Kombination dieser Untersuchungen).
- Bei Kontakt mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Hepatitis-B-Viren), hat der Praxisinhaber zu veranlassen, dass den betroffenen Beschäftigten z. B. im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ein Impfangebot unterbreitet wird.

### Arbeitszeit

- Nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Entscheidend ist immer die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden.
- Bei Gleit- oder Schichtarbeit muss sich die Ausbildungszeit innerhalb der vom Jugendarbeitsschutzgesetz gezogenen Grenzen (6 – 20 Uhr) bewegen.
- Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit ist im Berufsausbildungsvertrag zu vereinbaren.

### Unterlagen an die zuständige Bezirkszahnärztekammer

- 3 Vertragsniederschriften mit Unterschriften
- Bescheinigung (in Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß JArbSchG, wenn die/der Auszubildende unter 18 Jahre alt ist.

**Praxis-Tipp:** Auf der CD-ROM „PRAXIS-Handbuch“ unter „Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ in der Rubrik „Personal“ im Kapitel „Personal in der Zahnarztpraxis“ sind alle weitergehenden Informationen zu diesem Thema zu finden. Der Berufsausbildungsvertrag steht auf der CD-ROM „PRAXIS-Handbuch“ unter „Verträge“ in der Rubrik „Arbeitsverträge“.

Für den Praxisführungsausschuss der LZK BW  
Dr. Carsten Ullrich, Mannheim